

RECHTSSTAAT LIGHT

UNRECHTMÄßIGE ABSCHIEBUNGSHAFT IST AN DER TAGESORDNUNG

Peter Fahlbusch

■ Tag für Tag werden in Deutschland Flüchtlinge, Migrantinnen und Migranten festgenommen und teilweise für Monate in Abschiebungshaft genommen. Nicht weil sie kriminell sind. Ihnen wird die Freiheit entzogen, um sie zwangsweise außer Landes bringen zu können. Hier stellt sich grundsätzlich die Frage, ob eine gesetzliche Regelung, die eine maximal 18monatige Freiheitsentziehung von Menschen erlaubt, deren einziges »Vergehen« darin besteht, das Land nicht verlassen zu haben, nicht verfassungswidrig ist. Dieser Frage soll hier nicht weiter nachgegangen werden. Berichten möchte ich stattdessen, wie die bestehenden Gesetze missachtet werden.

Rund 500 Mandanten in Abschiebungshaft habe ich in den letzten fünf Jahren vertreten. Ein Drittel von ihnen wurde zu Unrecht festgenommen und/oder inhaftiert. Manche waren wenige Tage in Haft, andere viele Monate lang, im Durchschnitt jeder 28 Tage. Für einen Rechtsstaat ein desaströses Ergebnis! Zahl-

reiche Fehler treten auf, von denen hier nur einige beispielhaft genannt sein sollen: Regelmäßig finden Festnahmen ohne richterlichen Haftbeschluss statt. Anhörungen werden ohne Ehepartner durchgeführt. Häufig werden Haftanträge von nicht zuständigen Behörden gestellt. Ebenso häufig werden Haftanordnungen von Gerichten entschieden, die nicht zuständig sind. Sehr oft wird gegen den Beschleunigungsgrundsatz in Haftsachen verstoßen. Gelegentlich werden sogar nicht Ausreisepflichtige inhaftiert. Immer wieder wird Haft gegen Minderjährige oder Haftunfähige angeordnet.

Kollegen, die ebenfalls in diesem Rechtsbereich tätig sind, bestätigen, dass mein Befund durchaus verallgemeinerungsfähig ist. Eine Besserung der Lage ist nicht zu erkennen.

Das Abschiebungshaftrecht selbst präsentiert sich auf den ersten – trügerischen – Blick übersichtlich. Aus Amts- und Landgerichten hört man dann auch regelmäßig, dass Abschiebungshaftverfahren keine größeren Schwierigkeiten

bereiten. Die vorliegenden Ergebnisse sprechen aber eine andere Sprache. Erschreckend ist, dass bereits beim kleinen Einmaleins des Abschiebungshaftrechts vieles schief geht.

EIN DRITTEL ALLER BETROFFENEN SITZT ZU UNRECHT IN HAFT

Wie lässt sich erklären, dass ein Drittel aller Betroffenen zu Unrecht in Haft sitzt? Genauere Untersuchungen hierzu fehlen. Es ist wohl nicht falsch, wenn fehlende Lobby und öffentliches Desinteresse als Hauptübel genannt werden. Zudem wird der Tragweite der Materie nicht ausreichend Rechnung getragen. Nur so ist zu erklären, dass offensichtlich niemand etwas dabei findet, wenn bei Behörden Nichtjuristen mehrmonatige Haftanträge stellen dürfen. Oder wenn solche Anträge beim Amtsgericht sehr häufig bei den unerfahrensten Richtern, den so genannten Proberichtern, landen. Zur Ehrenrettung dieser jungen Amtsrichter: Alter allein bringt nicht unbedingt bessere Ergebnisse, jedenfalls nicht im Abschiebungshaftrecht. Wenig glücklich ist auch die Zuwei-



sung der Abschiebungshaftverfahren im Beschwerdefall bei den Landgerichten. Diese Verfahren werden teilweise von Richtern bearbeitet, deren täglich Brot ansonsten Mord und Totschlag ist. Gelegentlich ist da zu hören, man habe auch anderes zu tun, als sich intensivst damit zu befassen, ob die für einige Tage oder Wochen angeordnete Haft denn wirklich rechtmäßig war oder nicht. Zwar ist die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte (OLG) durchaus differenziert. Aber auch hier finden sich immer wieder Entscheidungen, die ratlos machen. So scheiterte in einem von mir geführten Verfahren die Abschiebung daran, dass in der Justizvollzugsanstalt der Schlüssel für den Raum, in dem die Habe des Betroffenen aufbewahrt worden war, am Tag der Abschiebung nicht zu finden war. Das Flugzeug hob ohne den Mandanten ab. Eine Freilassung erfolgte dennoch nicht. Statt dessen wurde der Schlüssel gesucht, einige Zeit später auch gefunden, dann die Abschiebung erneut terminiert und der Mandant eine Woche später aus der Haft heraus abgeschoben. Nach Auffassung des OLG – bestätigt vom Bundesverfassungsgericht – war diese schlüsselabwesenheitsbedingte Haftwoche nicht rechtswidrig.

Auch das Interesse der Anwaltschaft für dieses Thema ist nicht besonders ausgeprägt – wobei Honorarfragen hier eine Rolle spielen mögen. So kamen zu einem Vortrag über Abschiebungshaft und Rechtsstaat anlässlich des Deutschen Anwaltstages 2005 lediglich sechs von 1.200 Teilnehmern.

FREIHEITSBERAUBUNG OHNE SKRUPEL

Abschiebungshaft bedeutet Einschluss in eine Zelle mit anderen zusammen auf engstem Raum, teilweise bis zu 23 Stunden am Tag. Die von mir beantragte Einzelunterbringung eines Mandanten (§ 18 StVollzG sieht dies vor) wurde von einem Justizministerium 2004 in einer Stellungnahme wie folgt abgelehnt: Da »die Anstalt mit den Gemeinschaftsunterkünften gerade den Bedürfnissen der meisten Gefangenen entgegenkommt, die vor allem aus Kulturkreisen stammen, die auf das Leben in Gemeinschaft ausgerichtet sind. Hier mitteleuropäische Maßstäbe anzulegen, wäre verfehlt«. Es kann nur als Zynismus in höchstem Maße bezeichnet werden, wenn die Inhaftierung auf engstem Raum in einer Gemeinschaftszelle als eine Art kulturellen Entgegenkommens deklariert wird. Bei solch einer Geisteshaltung verwundert es auch

nicht, dass es bis heute keine flächendeckende, kostenlose Rechtsberatung in den Haftanstalten gibt.

Selbstverständlich – dies darf nicht unerwähnt bleiben – sind in allen Bereichen auch Menschen tätig, die ihre Arbeit in hohem Maße verantwortungsvoll ausüben. Ihnen ist es bislang jedoch nur ansatzweise gelungen, Bewegung in die Sache zu bringen.

Wer einen Menschen der Freiheit beraubt, wird bestraft (§ 239 StGB). Dauert die Freiheitsberaubung länger als eine Woche, ist eine Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren möglich (§ 239 Abs. 3 StGB). In vielen Abschiebungshaftverfahren stehen solche strafbaren Freiheitsentziehungen im Raum. Ich weiß jedoch von keinem Verfahren, in dem die Akte durch den mit der Sache befassten Richter dem Staatsanwalt zur weiteren Bearbeitung wegen des Verdachts der Freiheitsberaubung übersandt worden wäre. Jüngste Nachfragen bei den Gerichten bestätigen diese Einschätzung.

Die persönliche Freiheit stellt unbestritten eines der kostbarsten Rechtsgüter unseres Gemeinwesens dar. Bei Verletzung kann das Opfer Schadensersatz verlangen, in welcher Höhe ist bislang noch nicht endgültig geklärt. Gegenwärtig scheinen sich die in Anspruch genommenen Ausländerbehörden und Justizverwaltungen darauf geeinigt zu haben, für jeden Tag rechtswidriger Haft 11 Euro für angemessen anzusehen. Das letzte Wort hierzu ist noch nicht gesprochen. Es ist jedoch bezeichnend, dass Behörden, die anscheinend ohne Skrupel, großzügig Haftanträge stellen und Gerichte, die regelmäßig gleichlautende Haftbeschlüsse fassen, bei der Bemessung des Schadensersatzes ausgesprochen geizig sind. Es steht nicht gut um das Grundrecht auf Freiheit für unsere ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger. ■

Kontakt: fahlbusch@LSF-kanzlei.de

Weitere Informationen und Arbeitshilfen unter: www.abschiebungshaft.de

FRAGEN UND ANTWORTEN ZU FLUCHT UND ASYL



Warum fliehen Menschen? Was erwartet Flüchtlinge an den Grenzen Europas? Wie läuft das Asylverfahren ab und was passiert danach?

Mit diesen und vielen anderen Fragen befasst sich die Broschüre »Leben im Niemandsland«, die PRO ASYL gemeinsam mit der Aktion Mensch herausgegeben hat. Sie bietet allen Interessierten einen fundierten und dennoch leicht verständlichen Einstieg in den Themenbereich »Flucht und Asyl« und ist daher auch besonders für den Schulunterricht geeignet.

Die Broschüre kann kostenlos bei PRO ASYL bestellt werden.